

(amtliche) Leitsätze

I. Die Zusendung einer unverlangten E-Mail zu Werbezwecken verstößt grundsätzlich gegen die guten Sitten im Wettbewerb. Eine solche Werbung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat, E-Mail-Werbung zu erhalten, oder wenn bei der Werbung gegenüber Gewerbetreibenden aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann.

II. Ein die Wettbewerbswidrigkeit ausschließendes Einverständnis des Empfängers der E-Mail hat der Werbende darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

III. Der Werbende hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer fehlerhaften Zusendung einer E-Mail zu Werbezwecken aufgrund des Schreibversehens eines Dritten kommt.

Anmerkungen

I. Die Entscheidung betrifft zunächst nur Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht und ist noch vor der UWG-Novelle von Juli 2004 ergangen. Dort wurden in einem neuen § 7 UWG ("Unzumutbare Belästigungen") im Wesentlichen die bisherigen Grundsätze zur Briefkasten- und Telefonwerbung normiert.

II. Die Unzulässigkeit von unverlangter Email-Werbung wird vom Bundesgerichtshof wie auch von vielen anderen Gerichten - auch außerhalb des Wettbewerbsrechts - vor allem mit dem großen Nachahmungseffekt begründet. Hierdurch entsteht ein „Sogeffekt“, der zu einer „Verwilderung der Wettbewerbsitten“ führt. Um dies zu verhindern, ist die „einzelne Email [...] als Teil des Kampfs gegen Spamming aufzufassen, weshalb es auf den geringen Belästigungseffekt der einzelnen Email nicht ankommt“.

III. Der Streitwert, der für die Höhe der Gerichtskosten und letztendlich auch für die Höhe der Anwaltsgebühren maßgeblich ist, variiert je nach Region und kann bis zu 10.000 EUR - Betroffener ist Gewerbetreibender/Freiberufler - betragen; in Wettbewerbsfällen gar ein Vielfaches davon (50.000 bis 100.000 EUR).

IV. Gerichtsstand ist gemäß § 32 ZPO der Ort, an dem die Emails bestimmungsgemäß abgerufen werden, d.h. in der Regel der Standort des Empfängercomputers. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung können Betroffene also das für sie (regelmäßig) günstiger gelegene Gericht an ihrem Wohnort/Firmensitz anrufen.

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.